

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 7. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
2 Interkantonaler Vergleich und Nichtwiederwahlversicherung	3
2.1 Regelungen in anderen Körperschaften	3
2.2 Nichtwiederwahlversicherung	4
3 Anforderungen an eine neue Ordnung	4
4 Eckpunkte der Vorlage	4
4.1 Eigenständige Verordnung	4
4.2 Drei Kategorien von Magistratspersonen	5
4.3 Lohnfortzahlung für künftige Magistratspersonen	5
4.3.1 Zeitliche und betragsmässige Begrenzungen	5
4.3.2 Freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus dem Amt	6
4.3.3 Verlust des Anspruchs auf Lohnfortzahlung	6
4.4 Besitzstand für aktive und ehemalige Magistratspersonen	7
5 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung	8
5.1 Lohnfortzahlung für künftige Magistratspersonen (Art. 1 bis 4)	8
5.2 Schlussbestimmungen (Art. 5 bis 9)	9
5.2.1 Änderung bisherigen Rechts (Art. 5)	9
5.2.2 Übergangsbestimmungen für aktive Magistratspersonen (Art. 6 und 7)	9
5.2.3 Übergangsbestimmung für ehemalige Magistratspersonen (Art. 8)	10
5.2.4 Vollzugsbeginn (Art. 9)	10
6 Finanzielle Auswirkungen	10
6.1 Übertritt der Magistratspersonen in die St.Galler Pensionskasse	10
6.2 Besitzstandswahrung für aktive Magistratspersonen	10
6.3 Lohnfortzahlung für künftige Magistratspersonen	11
7 Rechtliches	11

8	Antrag	11
	Beilage: Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen	12
	Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen)	16

Zusammenfassung

Die seit dem 1. Juni 2012 anwendbare neue Personalgesetzgebung und die auf 1. Januar 2014 erfolgte Verselbständigung der kantonalen Vorsorgeeinrichtungen gaben Anlass, die bisher für Magistratspersonen geltenden Regeln betreffend Besoldung einerseits und Ruhegehalt andererseits auf neue Rechtsgrundlagen zu stellen. Beide Bereiche wurden in eine neue Besoldungsverordnung für Magistratspersonen zusammengefasst und dem Kantonsrat in der November-session 2013 zur Genehmigung vorgelegt. Der Kantonsrat genehmigte die Abschnitte über Besoldung und Zulagen sowie weitere Entschädigungen, nicht aber den Abschnitt über das Ruhegehalt. Stattdessen beauftragte er die Regierung, die vorgeschlagene Regelung zu überarbeiten und in diesem Zusammenhang interkantonale Vergleiche und Überlegungen bezüglich einer Nichtwiederwahlversicherung anzustellen. Immerhin sollte für die aktiven Magistratspersonen der Besitzstand gewährleistet werden.

Die zum Vergleich herangezogenen Ruhegehaltsregelungen in elf öffentlich-rechtlichen Körperschaften (darunter acht Kantone) ergaben ein höchst uneinheitliches Bild, und auch die Abklärungen zu einer allfälligen Nichtwiederwahlversicherung führten zu keinen neuen Erkenntnissen. Vor diesem Hintergrund wurde für künftige Magistratinnen und Magistraten ein Entschädigungsmodell entwickelt, das den Besonderheiten der Magistratenfunktion angemessen Rechnung trägt. Zu den zentralen Anforderungen an die neue Ordnung gehörten deshalb die Stärkung der Unabhängigkeit der Magistratinnen und Magistraten, die Berücksichtigung amtsspezifischer Berufsrisiken (insbesondere der Nichtwiederwahl), die Wahrung der Attraktivität der Magistratenfunktion und die Transparenz.

Die vorgeschlagene Neuordnung für künftige Magistratspersonen sieht für jedes Amtsjahr eine Lohnfortzahlung in Höhe der Hälfte der bisherigen Besoldung während vier Monaten vor. Nach zwölf Amtsjahren wird die maximale Lohnfortzahlungsdauer von 48 Monaten erreicht. Mit einer minimalen Lohnfortzahlungsdauer von 18 Monaten soll dem Risiko einer Nichtwiederwahl in den ersten Amtsjahren Rechnung getragen werden. Die während der Dauer der Lohnfortzahlung erzielten Einkünfte sollen an die Lohnfortzahlung angerechnet werden.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung endet zudem mit Vollendung des 65. Altersjahres. Kein Anspruch besteht nur dann, wenn der Amtrücktritt in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erfolgte. Auf eine Differenzierung des Anspruchs nach dem Grund des Ausscheidens (Freiwilligkeit/Unfreiwilligkeit) oder nach dem Verschulden der Magistratsperson wird bewusst verzichtet, da derartige Kriterien unweigerlich zu Schwierigkeiten im Vollzug führen würden.

Zur Abgrenzung der Entschädigungen während laufender Magistratentätigkeit einerseits und Entschädigungen zwischen Amtrücktritt und Pensionierungsalter andererseits werden die Bestimmungen über die Lohnfortzahlung nicht in die Besoldungsordnung für Magistratspersonen (sGS 143.210) integriert, sondern in einer eigenständigen Verordnung zusammengefasst. Damit die Einheit der Materie gewahrt bleibt, werden nebst der neuen Regelung für künftige Magistratspersonen auch die (Besitzstands-) Regelungen für aktive und ehemalige Magistratspersonen im gleichen Erlass zusammengefasst. Schliesslich nimmt dieser Erlass die Stossrichtung der Motion

*42.04.01 «Eingrenzung des Geltungsbereichs der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen»
auf. Im Vergleich mit der bisherigen Ruhegehaltsregelung führt die neue Lohnfortzahlungsregelung zu einer erheblichen Reduktion der finanziellen Belastung für den Kanton.*

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen.

1 Ausgangslage

Auf Antrag der Finanzkommission genehmigte der Kantonsrat in der Novembersession 2013 (25.13.01) die von der Regierung am 3. September 2013 erlassene Besoldungsverordnung für Magistratspersonen, nGS 2014-002 (sGS 143.210; abgekürzt BesVMP) nur teilweise. Den Abschnitt über das Ruhegehalt (Abschnitt IV, Art. 12 bis 16) sowie einzelne damit zusammenhängende Bestimmungen (Art. 17 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 und Art. 20) nahm er von der Genehmigung aus.

Mit Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) lud der Kantonsrat die Regierung ein, das Ruhegehalt für die künftigen Magistratspersonen in der BesVMP dahingehend zu regeln, dass:

- a) die Bezugsdauer des Ruhegehaltes zeitlich beschränkt ist;
- b) auf dem Ruhegehalt Arbeitnehmerbeiträge an die Pensionskasse geleistet werden.

Zudem wurde die Regierung eingeladen, in der Botschaft zur Vorlage über die angepasste Ruhegehhaltsordnung einen interkantonalen Vergleich über Ruhegehhaltsregelungen anzustellen sowie Ausführungen zu einer allfälligen Nichtwiederwahlversicherung aufzunehmen.

Nicht formell beschlossen, in den Beratungen jedoch unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde die Gewährleistung des Besitzstandes für die aktiven Magistratspersonen. Der genaue Inhalt des Besitzstandes wurde nicht definiert.

2 Interkantonaler Vergleich und Nichtwiederwahlversicherung

2.1 Regelungen in anderen Körperschaften

In den vom Kantonsrat gewünschten Vergleich wurden die bestehenden Ruhegehhaltsregelungen in den Kantonen Luzern, Graubünden, Zürich, Thurgau, Bern, Aargau und Solothurn, die im Kanton Basel-Land geplante Neuordnung sowie die Ruhegehhaltsordnungen beim Bund, im Fürstentum Liechtenstein und in der Stadt St.Gallen herangezogen. Der Vergleich hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Lösungen besteht, so dass insgesamt keine einheitliche Regelung, geschweige denn ein Trend auszumachen ist. Dies gilt beispielsweise für den Geltungsbereich der Ruhegehhaltsordnung (Mitglieder der Regierung, Staatssekretärin bzw. Staatssekretär, Mitglieder des Kantonsgerichtes) oder auch für den Ausscheidungsgrund (freiwilliger oder unfreiwilliger Rücktritt). Zudem fällt auf, dass einzelne Ordnungen noch aus dem letzten Jahrhundert stammen und dem heutigen Verständnis in weiten Teilen nicht mehr entsprechen. Auch bestehen bei einzelnen kantonalen Regelungen Zweifel bezüglich ihrer BVG-Konformität, so dass selbst neuere Ordnungen nicht ohne Weiteres übernommen werden könnten. Unter den dargelegten Umständen ist es zielführender, die neue Ordnung anhand der von dieser zu erfüllenden Kriterien zu konzipieren (vgl. Ziff. 3 dieser Botschaft).

2.2 Nichtwiederwahlversicherung

Die Abklärungen zu der vom Kantonsrat aufgeworfenen Frage einer allfälligen Nichtwiederwahlversicherung haben ergeben, dass die Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft (TBG) für die St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten eine derartige Versicherungslösung anbietet. Vertragspartner der TBG sind die Gemeinden. Im Fall einer Nichtwiederwahl bezugsberechtigt sind die Amtsträger.

Eine analoge Lösung auch für die St.Galler Magistratspersonen scheint aus verschiedenen Gründen fragwürdig. Zum einen ist das Nichtwiederwahlrisiko für dieses Kollektiv als eher gering einzuschätzen, so dass das Verhältnis von Kosten (Prämien) und möglichem Nutzen ungünstig erscheint. Zum andern wäre es zwar denkbar, die weniger risikobehafteten Magistratspersonen der Justiz von der Versicherungslösung auszunehmen und lediglich die Mitglieder der Regierung und allenfalls den Staatssekretär gegen das Nichtwiederwahlrisiko abzusichern. Gegen eine nur partielle Risikoabdeckung sprechen jedoch staatspolitische Gründe. Zudem ist festzustellen, dass die zum Vergleich herangezogenen Körperschaften (vgl. Ziff. 2.1 dieser Botschaft) eine solche Versicherungslösung bei Nichtwiederwahl ihrer Magistratspersonen offenbar nicht kennen, mit anderen Worten das entsprechende Risiko selber tragen. Auch ist zu bedenken, dass mit einer solchen Versicherungslösung lediglich das Risiko des unfreiwilligen Ausscheidens aus dem Amt (namentlich infolge Nichtwiederwahl) abgedeckt würde, während das freiwillige, z.B. altersbedingte Ausscheiden nicht rückversichert wäre. In Würdigung aller Umstände wird deshalb der Abschluss einer Nichtwiederwahlversicherung für künftige Magistratspersonen nicht weiterverfolgt.

3 Anforderungen an eine neue Ordnung

Dem Auftrag des Kantonsrates folgend, ist der Anwendungsbereich einer neuen Ordnung auf künftige Magistratspersonen auszurichten, während für aktive und ehemalige Magistratspersonen der Besitzstand unangetastet bleiben soll. Die für künftige Magistratspersonen massgebende Ordnung hat sich an den folgenden Regelungszielen zu orientieren:

Regelungsziel	Die neue Ordnung soll ...
Unabhängigkeit	... die innere Unabhängigkeit der Magistraten gegenüber äusseren Einflüssen (z.B. durch das Wahlorgan oder die Medien) stärken.
Risiko-Orientierung	... dem berufsspezifischen Risiko (z.B. im Fall einer Nichtwiederwahl) angemessen Rechnung tragen.
Angemessenheit	... keine falschen Anreize schaffen (z.B. Verbleib im Amt in Erwartung eines höheren Ruhegehaltes).
Zeitgeist	... dem veränderten Berufsbild entsprechen (Übernahme Magistratenfunktion nicht erst im fortgeschrittenen Alter und Ausübung nicht mehr bis zum Pensionierungsalter).
Attraktivität	... dazu beitragen, dass die Funktion als Magistratsperson auch in Zukunft für geeignete Kandidaten/innen erstrebenswert bleibt.
Transparenz	... einfach, verständlich und rechtlich einwandfrei sein.

4 Eckpunkte der Vorlage

4.1 Eigenständige Verordnung

Die BesVMP, die der Kantonsrat in der Novembersession 2013 beraten hat, regelte die zeitlich befristete Überbrückungsleistung im Anschluss an den Amtrücktritt in einem eigenen Abschnitt. Die Nichtgenehmigung dieses ganzen Abschnitts IV (Art. 12 bis 16) sowie von Teilen der Schlussbestimmungen im Abschnitt V wurde zum Anlass genommen, diese Konzeption noch einmal zu überprüfen. Dabei hat sich gezeigt, dass es sachgerecht ist, die finanziellen Leistungen nach

erfolgt dem Amtrücktritt in einer eigenständigen Verordnung zu regeln. Nach dieser neuen Konzeption regelt die BesVMP die finanziellen Leistungen an aktive Magistratspersonen, während die neue Verordnung auf die Phase zwischen Amtrücktritt und ordentlichem Pensionierungsalter ausgerichtet ist. Mit der Bezeichnung als Lohnfortzahlung wird zudem der steuer- und sozialabgaberechtlichen Qualifikation als Ersatzeinkommen besser Rechnung getragen als mit der Bezeichnung als Ruhegehalt und der Subsumtion in der Verordnung, welche die Besoldung regelt.

4.2 Drei Kategorien von Magistratspersonen

Die vorgeschlagene Verordnung über die Lohnfortzahlung unterscheidet drei Kategorien von Magistratspersonen:

- a) die *künftigen* Magistratspersonen, für welche die finanziellen Leistungen nach erfolgtem Amtrücktritt neu zu regeln sind;
- b) die derzeit *aktiven* Magistratspersonen, für welche die Besitzstandsregelung zu konkretisieren ist;
- c) die *ehemaligen* Magistratspersonen, die bereits eine Rente nach bisheriger Ruhegehaltsordnung (Art. 83 ff. der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal, [sGS 143.7; abgekürzt VVK]) beziehen.

Die Lohnfortzahlung für künftige Magistratspersonen wird in Art. 1 bis 3 neu geregelt. Der Besitzstand für die derzeit aktiven und für die bereits rentenbeziehenden Magistratspersonen wird durch entsprechende Übergangsbestimmungen (Art. 6 bis 8) sichergestellt.

4.3 Lohnfortzahlung für künftige Magistratspersonen

4.3.1 Zeitliche und betragsmässige Begrenzungen

Die Lohnfortzahlung wird als Sonderleistung bei Amtrücktritt nicht mehr – wie in der heutigen Ruhegehaltsordnung – unbefristet und damit lebenslang erbracht. Vielmehr erfolgt eine Befristung in zweierlei Hinsicht. Zum einen wird die Lohnfortzahlungsdauer von der Anzahl Amtsjahre abhängig gemacht, wobei das Maximum (48 Monate) nach zwölf Amtsjahren erreicht wird. Zum anderen endet der Anspruch bei Vollendung des 65. Altersjahres (Ablösung durch eine Altersrente der St.Galler Pensionskasse [sgpk]). Um das Risiko einer Nichtwiederwahl bereits in den ersten Amtsjahren abzufedern, wird eine minimale Lohnfortzahlungsdauer (18 Monate) vorgeschlagen. Die Höhe der Lohnfortzahlung soll neu nicht mehr von der Anzahl erfüllter Amtsdauern, sondern von der Anzahl Amtsjahre abhängig gemacht werden. Auf diese Weise wird die Benachteiligung der Magistraten der Justiz, bei denen die Amtsdauer sechs Jahre beträgt, im Verhältnis zu den übrigen Magistratspersonen mit vierjähriger Amtsdauer (Mitglieder der Regierung, Staatssekretär) überwunden.

Mit der befristeten Lohnfortzahlung wird der Aspekt des Versorgerschutzes in den Vordergrund gestellt, d.h. die Milderung der finanziellen Folgen des Ausscheidens aus dem Amt bis zum beruflichen Wiedereinstieg bzw. bis zum Erreichen des Pensionierungsalters. Es ist vor diesem Hintergrund auch folgerichtig, dass die während der Dauer der Lohnfortzahlung erzielten Einkünfte angerechnet werden. Weil eine einmalige Abgangsentschädigung bei Ausscheiden dem Kriterium des Versorgerschutzes kaum entsprechen würde und eine Anrechnung anderweitig erzielter Einkünfte faktisch nicht möglich wäre, wird darauf verzichtet, dieses Instrument vorzusehen.

Anknüpfungspunkt für die Lohnfortzahlung ist der Jahreslohn, welcher der Magistratsperson bei Ausscheiden aus dem Amt ausgerichtet wird. Weitere Entschädigungen (z.B. Zulagen) fallen ausser Betracht, und weil die Grundlage der Lohnfortzahlung arbeitsrechtlicher und nicht vorsorgerechtlicher Natur ist, wird auch nicht auf den bei der sgpk versicherten Lohn abgestellt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des versicherten Lohnes insofern nicht beeinflussbar ist, als dies in die Zuständigkeit des Stiftungsrates der Vorsorgeeinrichtung fällt. Die

Lohnfortzahlung gilt nicht nur steuerrechtlich, sondern auch sozialabgaberechtlich als Ersatzeinkommen. Konsequenterweise ergibt sich daraus die Verpflichtung zur Entrichtung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen. Im Bereich der beruflichen Vorsorge richtet sich die Aufteilung der Beiträge nach dem Vorsorgereglement der sgpk.

Der vorliegende Entwurf beschränkt die Lohnfortzahlung auf die Hälfte der Jahresbesoldung. Aus den zeitlichen Begrenzungen (während wenigstens 18 und längstens 48 Monaten) ergeben sich ein betragsmässiges Minimum von neun Monatslöhnen und ein Maximum von zwei Jahreslöhnen. Von diesen Beträgen sind jedoch die während der Lohnfortzahlungsdauer erzielten Erwerbseinkünfte in Abzug zu bringen, soweit damit die bisherige Besoldung überschritten wird.

4.3.2 Freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus dem Amt

Nach bisheriger Ordnung gemäss Art. 84 VVK wurde der Anspruch auf das Ruhegehalt aus einer Kombination von Alter und Amtsdauer hergeleitet (wenigstens drei Amtsdauern vor erfülltem 60. Altersjahr, wenigstens zwei Amtsdauern nach erfülltem 60. Altersjahr). Als weitere Gründe zählten die unverschuldete Nichtwiederwahl oder das Ausscheiden infolge Invalidität. In der Praxis führte einzig die unverschuldete Nichtwiederwahl zu Problemen, insbesondere dann, wenn die für ein Ruhegehalt erforderliche Anzahl Amtsdauern noch nicht erfüllt waren.

Für eine Differenzierung der Lohnfortzahlung nach dem Grund des Ausscheidens aus dem Amt könnte das Kriterium der Freiwilligkeit bzw. der Unfreiwilligkeit herangezogen werden. Während bei einem eigenständigen und freien Willensentschluss ohne Weiteres auf Freiwilligkeit bzw. bei Nichtwiederwahl oder Invalidität auf Unfreiwilligkeit geschlossen werden kann, ist die Zuordnung bei besonderen Konstellationen (wie Nichtnominierung durch die Partei, Verzicht auf zweiten Wahlgang, ärztlich nicht nachgewiesene gesundheitliche Gründe) ungleich heikler. In solchen Fällen ist mit Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten zu rechnen. In Würdigung dieser Umstände und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sieht der vorliegende Entwurf von einer Differenzierung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung nach dem Kriterium von Freiwilligkeit / Unfreiwilligkeit ab.

4.3.3 Verlust des Anspruchs auf Lohnfortzahlung

Eine Differenzierung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung wäre in jenen Fällen denkbar, in denen das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt als direkte Folge einer schweren Amtspflichtverletzung oder einer strafbaren Handlung erscheint. Eine derartige Regelung, welche auch in der Motion 42.04.01 «Eingrenzung des Geltungsbereichs der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen» angeregt wird, darf allerdings drei zentrale Aspekte der Lohnfortzahlung nicht ausser Acht lassen. Erstens sollen Magistratspersonen nach Treu und Glauben bereits vor, aber auch während ihrer Magistratentätigkeit von einer klar definierten Lohnfortzahlung nach dem Amtsrücktritt ausgehen dürfen. Zweitens würde eine Beschränkung oder gar der Wegfall des Anspruchs auf Lohnfortzahlung dem Grundgedanken des Versorgerschutzes bis zum beruflichen Wiedereinstieg oder bis zum Erreichen des Pensionierungsalters zuwiderlaufen. Drittens müsste ein solcher Eingriff nicht nur verhältnismässig und nachvollziehbar sein, sondern ebenso praktikabel und justiziabel. Im Licht dieser drei zentralen Aspekte sind die Varianten zur Beschränkung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung zu beurteilen.

Nach dem Grundgedanken der Lohnfortzahlung lässt sich eine Einschränkung des Versorgerschutzes in jenen Fällen rechtfertigen, in denen der Amtsrücktritt mit einem amtsbezogenen (Fehl-) Verhalten kausal zusammenhängt. Sowohl bei Amtspflichtverletzungen als auch bei strafbaren Handlungen wäre im Einzelfall zu klären, wie schwerwiegend das Verhalten ist und welches die angemessene (d.h. verhältnismässige) Beschränkung der Lohnfortzahlung wäre. Im Interesse der Rechtssicherheit und mit Blick auf die Unschuldsvermutung müsste dieses Fehlverhalten durch entsprechende Instanzen rechtskräftig festgestellt sein. Dabei ist zu bedenken,

dass nicht jede amtsbezogene strafbare Handlung gleich zum Amtsrücktritt führen muss (z.B. Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 320 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0; abgekürzt StGB] oder fahrlässige Urkundenfälschung nach Art. 317 Ziff. 2 StGB). Die Beschränkung auf amtsbezogene strafbare Handlungen bedeutet umgekehrt, dass schwere strafbare Handlungen ausserhalb der Magistratentätigkeit (z.B. schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB oder sexuelle Nötigung nach Art. 189 StGB) ohne Einfluss auf die Lohnfortzahlung sind. Diese Konsequenz ergibt sich aus der Überlegung, dass der während der Magistratentätigkeit rechtmässig erworbene Anspruch auf Versorgerschutz nach Amtsrücktritt nicht durch ein Verhalten ausserhalb der Magistratentätigkeit verwirkt werden soll. Die klare Trennung darf indessen keineswegs als Billigung einer strafbaren Handlung ausser Amt interpretiert werden. Im Gegenzug ist zu verhindern, dass ein unter medialem Druck erfolgter Amtsrücktritt wegen einer zwar nicht strafbaren, aber moralisch fragwürdigen Handlung gleich auch zum Wegfall des Versorgerschutzes führt. Die unmittelbare Verknüpfung von Magistratentätigkeit und nachfolgender Lohnfortzahlung lässt zudem keinen Raum, um bei einem Fehlverhalten ausserhalb des Amtes bei der Art des Delikts (Verbrechen, Vergehen, Übertretung) oder beim Verschulden (Vorsatz, Grobfahrlässigkeit) anzusetzen. Auch das Strafmass im Fall einer Verurteilung wäre kein geeigneter Indikator, weil die Strafzumessung regelmässig von subjektiven Faktoren geprägt ist (vgl. Art. 47 ff. StGB).

Aufgrund dieser Erwägungen soll einzig ein Amtsrücktritt in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung Anlass für den Wegfall des Anspruchs auf Lohnfortzahlung sein (Art. 1 Abs. 3 des Entwurfs). Ausschlaggebend ist der sachliche (im Sinn von ursächliche) Zusammenhang zwischen strafbarer Handlung und Ausscheiden aus dem Amt, währenddem der zeitliche Zusammenhang nur von untergeordneter Bedeutung ist. Ein relevanter Kausalzusammenhang liegt deshalb nicht nur bei unmittelbarem Amtsrücktritt nach erfolgter Verurteilung vor, sondern wäre auch dann anzunehmen, wenn der Verzicht auf eine Wiederwahl letztlich als Konsequenz aus der früheren Verurteilung erscheint. Damit wird dem Anliegen der Motion 42.04.01 «Eingrenzung des Geltungsbereichs der Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen» wenigstens teilweise entsprochen. Es wäre indessen unverhältnismässig, wenn jede strafbare Handlung den Wegfall des Anspruchs auf Lohnfortzahlung zur Folge hätte. Vielmehr lässt sich eine derartige Sanktion nur rechtfertigen, wenn die strafbare Handlung in Zusammenhang mit der Magistratentätigkeit erfolgte, wobei die Immunität nach Art. 61 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) vorbehalten bleibt, und die Magistratsperson hierfür rechtskräftig verurteilt worden ist. Aus Gründen der Praktikabilität und der Justiziabilität wird auch darauf verzichtet, eine schwere Amtspflichtverletzung als eigenständigen Tatbestand für den Wegfall des Anspruchs auf Lohnfortzahlung anzuführen.

4.4 Besitzstand für aktive und ehemalige Magistratspersonen

Für die am 31. Dezember 2013 aktiven Magistratspersonen wird die vom Kantonsrat in der Novembersession 2013 ausdrücklich anerkannte Besitzstandswahrung weitgehend gewahrt, indem die bisherige Ruhegehhaltsordnung ungeachtet des formellen Übertritts in die sgpk als «Schattenrechnung» solange weitergeführt wird, bis ein Austritt erfolgt oder ein Leistungsfall eintritt. In diesem Zeitpunkt steht der Magistratsperson ein einseitiges Wahlrecht zu, indem sie sich zwischen den individuell errechneten Leistungen der sgpk und den Leistungen nach bisheriger Ruhegehhaltsordnung frei entscheiden kann. Bei den Austrittsleistungen nach bisheriger Ordnung werden allerdings die bisherigen prospektiven Leistungserwartungen nicht mehr mit eingerechnet.

Für die bereits rentenbeziehenden, ehemaligen Magistratspersonen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen bleibt der Besitzstand unangetastet. Sie treten zwar im Rahmen der Universalsukzession nach Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG) in die neue Vorsorgeeinrichtung über. Diese führt die am 1. Januar 2014 bereits laufenden Ruhegehälter in unveränderter Höhe als Renten der sgpk weiter. Von der Besitzstandsregel nicht erfasst sind hingegen erst später entstehende Ansprüche. Es liegt auf der Hand, dass sich diese neuen Leistungen an den Reglementen der sgpk zu orientieren haben.

5 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Verordnung

5.1 Lohnfortzahlung für künftige Magistratspersonen (Art. 1 bis 4)

Nach Art. 1 erhalten Magistratspersonen nach Art. 89 des Personalgesetzes (sGS 143.1; abgekürzt PersG) grundsätzlich eine Lohnfortzahlung, wenn sie vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden. Der Anspruch dauert längstens bis zur Erreichung des für das Staatspersonal allgemein geltenden ordentlichen Pensionierungsalters 65 (vgl. Art. 28 Abs. 1 Bst. b PersG). Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur dann nicht, wenn eine Magistratsperson wegen einer strafbaren Handlung in Zusammenhang mit der Amtsausübung rechtskräftig verurteilt wurde und deshalb zurücktritt (Art. 1 Abs. 3). In zeitlicher Hinsicht wird in Art. 2 eine Lohnfortzahlung über wenigstens 18 und längstens 48 Monate vorgeschlagen. Massgebend ist nicht mehr eine Kombination von Alter und geleisteten Amtsdauern, sondern nur noch die Anzahl Amtsjahre. Die monatliche Lohnfortzahlung in Höhe der Hälfte des bisherigen ordentlichen Lohnes (Art. 3 Abs. 1) wird je Amtsjahr während vier Monaten ausgerichtet, so dass die maximale Dauer der Lohnfortzahlung bei Beginn des zwölften Amtsjahres erreicht wird. Bei einem Ausscheiden aus dem Amt innerhalb der ersten vier Amtsjahre kommt die minimale Lohnfortzahlungsdauer von 18 Monaten zur Anwendung. Die über die ganze Dauer kumulierte Lohnfortzahlung beträgt wenigstens neun Monatslöhne und höchstens zwei Jahreslöhne. Zur Vermeidung einer Überentschädigung werden diese Leistungen – wie schon unter der bisherigen Ruhegehaltsordnung – um die während der Dauer der Lohnfortzahlung erzielten Einkünfte gekürzt. Die Kürzung erfolgt in dem Umfang, in dem die Lohnfortzahlung zusammen mit den massgebenden Einkünften den bisherigen ordentlichen Lohn übersteigt (Art. 3 Abs. 2). Nach Abs. 3 wird das Erwerbseinkommen im weitesten Sinn (Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkünfte) herangezogen, nicht aber das Einkommen aus Vermögen (Vermögenserträge).

Für die Dauer der Lohnfortzahlung bleibt die ausgeschiedene Magistratsperson bei der sgpk gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert. Die Zugehörigkeit zur sgpk endet mit Ablauf der Lohnfortzahlung (Art. 4 Abs. 1). Erfolgt keine Lohnfortzahlung (z.B. bei Rücktritt in Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung, Art. 1 Abs. 3), endet die Zugehörigkeit im Zeitpunkt des Ausscheidens (Art. 4 Abs. 2 Bst. a). In beiden Fällen dauert die Zugehörigkeit an, falls die ausgeschiedene Magistratsperson ein neues Arbeitsverhältnis mit einem der sgpk angeschlossenen Arbeitgebenden eingeht (Art. 4 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1). Zur Verminderung von Härtefällen sieht Art. 4 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 zudem eine Überbrückung der Zeit zwischen Ablauf der Lohnfortzahlung (bzw. zwischen Ausscheiden aus dem Amt ohne Lohnfortzahlung) bis zur Vollendung des 58. Altersjahres vor. Hat die betreffende Magistratsperson in diesem Zeitpunkt das 56. Altersjahr vollendet, kann sie bis zum Erreichen des nach Bundesrecht und Pensionskassenreglement frühestmöglichen Pensionierungsalters, d.h. bis zum vollendeten 58. Altersjahr, freiwillig in der sgpk verbleiben und damit die reglementarischen Altersleistungen an Stelle der Austrittsleistung erhalten. Das Vorsorgereglement der sgpk ermöglicht in Ziff. 19 die Weiterversicherung unter dem Titel «unbezahlter Urlaub» für die Risiken Tod und Invalidität während längstens zwei Jahren. Das Alterskapital wird in dieser Zeit nicht weiter geäuft, bleibt aber erhalten und wird verzinst. Mit Vollendung des 58. Altersjahres hat die Magistratsperson dann Anspruch auf die Altersleistungen gemäss Vorsorgereglement.

Es ist sachgerecht, dass die ausgeschiedene Magistratsperson auch die in dieser Überbrückungsphase anfallenden Arbeitgeberbeiträge übernimmt.

5.2 Schlussbestimmungen (Art. 5 bis 9)

5.2.1 Änderung bisherigen Rechts (Art. 5)

Wie in Ziff. 4.1 dieser Botschaft ausgeführt, sollen die finanziellen Leistungen an aktive Magistratspersonen in der BesVMP, die Entschädigungen während der Zeit zwischen Amtrücktritt und ordentlichem Pensionierungsalter hingegen in der neuen Lohnfortzahlungsverordnung geregelt werden. Demzufolge sind die vom Kantonsrat in der Novembersession 2013 genehmigten Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 aufzuheben.

5.2.2 Übergangsbestimmungen für aktive Magistratspersonen (Art. 6 und 7)

Bei den Übergangsbestimmungen für Magistratspersonen, die am 31. Dezember 2013 im Amt waren, sind die Regelungen für den Übertritt in die sgpk per 1. Januar 2014 (Art. 6) und die Regelungen im späteren Austritts- oder Leistungsfall (Art. 7) auseinander zu halten.

Der Besitzstand für die am 31. Dezember 2013 aktiven Magistratspersonen wird im Grundsatz dadurch gewahrt, dass sie zwar ab 1. Januar 2014 in der neuen sgpk versichert sind (Art. 6 Abs. 2), gleichzeitig aber die bisherige Ruhegehaltsordnung als «Schattenrechnung» bis zum Austritt oder Leistungsfall nachgeführt wird. Zu diesem Zeitpunkt – Austritt oder Leistungsfall – kann die Magistratsperson wählen, ob sie die Leistungen der sgpk oder diejenigen nach alter Ruhegehaltsordnung beanspruchen will (Art. 7 Abs. 2).

Es ist sachgemäss, die Austrittsleistung (Art. 6 Abs. 3) aus der Ruhegehaltsordnung per 31. Dezember 2013, die gleichzeitig die Eintrittsleistung in die sgpk per 1. Januar 2014 darstellt, als Mindestleistung gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz [SR 831.42; abgekürzt FZG]) ohne Berücksichtigung der vom Staat gewährleisteten Einkäufe zu definieren. Die Anwendung der Austrittsleistung gemäss den Barwertfaktoren der Versicherungskassenverordnung und die Berücksichtigung der Arbeitgebereinkäufe würden den als Grundsatz geltenden Vergleich der Leistungen im Austritts- oder Leistungsfall ad absurdum führen, weil sich dann ja die Sonderleistungen der alten Ruhegehaltsordnung (Einkäufe des Staates und Ruhegehaltsentwicklung über die Amtsjahre) auch auf die Leistungen der sgpk auswirken würden.

In Art. 7 Abs. 1 wird definiert, welche Ansprüche im Austritts- oder Leistungsfall zu bestimmen sind, nämlich einerseits diejenigen der sgpk, in der die Magistratsperson versichert ist (Bst. a), andererseits diejenigen, die sich aus der als Schattenrechnung weitergeführten alten Ruhegehaltsordnung ergeben hätten (Bst. b). In diesem Zusammenhang sind – im Gegensatz zur (Eintritts-) Berechnung per 31. Dezember 2013 nach Art. 6 Abs. 3 – selbstverständlich die vom Staat gewährleisteten Einkäufe zu berücksichtigen. Für einen korrekten Leistungsvergleich müssen ebenfalls Einkäufe und Kapitalbezüge, die in der sgpk getätigt wurden, in der Schattenrechnung der Ruhegehaltsordnung rechnerisch berücksichtigt werden, damit sie auf beiden Seiten in den Leistungsvergleich einfließen.

Das Wahlrecht der Magistratsperson im Austritts- oder Leistungsfall (Art. 7 Abs. 2) berücksichtigt, dass sich die Leistungen nicht generell vergleichen lassen. Dies ist einzig bei der Austrittsleistung möglich. Bei Invaliden- oder Altersleistungen hingegen ergeben sich Leistungspakete, bei deren Vergleich durchaus unterschiedliche Bewertungen möglich sind. So kann bei vorzeitigem Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen die Invalidenrente der sgpk zwar höher sein als das Ruhegehalt – aber diese Invalidenrente dauert nur bis Alter 65 und wird dann durch eine allenfalls deutlich tiefere Altersrente abgelöst. Ebenso denkbar ist, dass das Ruhegehalt bei Alterspensionierung höher ist als die Altersrente der sgpk, der gewünschte Kapitalbezug jedoch nur in der Pensionskasse, nicht aber bei der alten Ruhegehaltsordnung möglich wäre.

Damit für die sgpk selber keine Kostenfolgen aus dieser Besitzstandsregelung entstehen, legt Art. 7 Abs. 3 die Übernahme eines allfälligen Differenzbetrages durch den Kanton fest. Die erforderlichen Berechnungen werden in solchen Fällen vom Pensionskassenexperten erstellt bzw. überprüft.

5.2.3 Übergangsbestimmung für ehemalige Magistratspersonen (Art. 8)

Alle am 1. Januar 2014 bereits laufenden Ruhegehälter werden in unveränderter Höhe als Renten der sgpk weitergeführt. Das Deckungskapital dazu stammt aus der bisherigen Sonderrechnung der Ruhegehaltsordnung innerhalb der Versicherungskasse für das Staatspersonal. Mit dieser Regelung wird der Übergang der Rechte und Pflichten der Versicherungskasse für das Staatspersonal auf die neue sgpk umgesetzt (vgl. Art. 8 Abs. 2 PKG). Neu entstehende Ansprüche richten sich jedoch nach dem Vorsorgereglement der sgpk. Die Witwenrente im Todesfall eines Ruhegehaltsbezügers wird somit neu zwei Drittel statt bisher 70 Prozent des Ruhegehalts betragen. Diese geringfügige Verschlechterung tritt auch bei den bisher Rentenversicherten ein und ist ebenso bei den Ruhegehaltsbezügern vertretbar.

5.2.4 Vollzugsbeginn (Art. 9)

Da für Magistratspersonen, die per 31. Dezember 2013 bereits aktiv waren bzw. zu jenem Zeitpunkt bereits eine Rente bezogen, der Besitzstand gewahrt bleibt und seither keine neuen Magistratspersonen ihr Amt angetreten haben, steht einer rückwirkenden Anwendung ab 1. Januar 2014 nichts entgegen. Diese Rückwirkung dient überdies der zeitlichen Gleichschaltung mit der neuen BesVMP und schliesst insofern eine zeitliche Lücke.

6 Finanzielle Auswirkungen

6.1 Übertritt der Magistratspersonen in die St.Galler Pensionskasse

Die Überführung der bestehenden Vorsorgeverhältnisse in die sgpk per 1. Januar 2014 umfasste gemäss Art. 8 PKG auch die aktiven und die ehemaligen Magistratspersonen. Demzufolge enthielt der aufgrund Art. 19 PKG ermittelte Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons auch einen auf die Magistratspersonen entfallenden Anteil von rund 5,1 Mio. Franken. Im Gegenzug entfällt bereits für das laufende Jahr und für die Zukunft die Belastung des Staates für die nicht durch das vorhandene Sparkapital gedeckten Ruhegehälter. Für 2014 wären dies voraussichtlich rund 2,1 Mio. Franken gewesen, mit einer aufgrund der Altersstruktur und Lebenserwartung steigenden Tendenz (bis auf rund 2,5 Mio. Franken im Jahr 2018).

6.2 Besitzstandswahrung für aktive Magistratspersonen

Die aus der Besitzstandswahrung der derzeit aktiven Magistratspersonen zu erwartenden Kosten, die im Zeitpunkt des Austritts oder des Übertritts in den Ruhestand anfallen können, lassen sich selbstredend nicht abschätzen. Da die Leistungen der bisherigen Ruhegehaltsordnung durch die Schattenrechnung garantiert werden, können die Kosten aber nicht höher sein, als sie bei Weiterführung der Ruhegehaltsordnung gewesen wären. Immerhin werden die Kosten im Austrittsfall wegen des Verzichts auf den prospektiven Rentenanspruch bei der Berechnung der Austrittsleistung geringer sein als bisher. Dies kann im Einzelfall mehrere Hunderttausend Franken ausmachen.

6.3 Lohnfortzahlung für künftige Magistratspersonen

In Bezug auf die vorgeschlagene Regelung für künftige Magistratspersonen werden die finanziellen Folgen von den Umständen des konkreten Einzelfalls (wie Anzahl Amtsjahre und Höhe der anrechenbaren anderweitigen Einkünfte) abhängen. Von einer auch nur annäherungsweise Quantifizierung wird abgesehen, weil hierfür einige spekulative Annahmen (u.a. bezüglich des Alters bei Amtsantritt und bei Amtrücktritt und der anrechenbaren Amtsjahre) zu treffen wären. Rein rechnerisch könnte die maximale Lohnfortzahlung für ein Mitglied der Regierung rund 660'000 Franken und für eine Magistratsperson der Justiz rund 580'000 Franken betragen (jeweils einschliesslich Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen), sofern wenigstens zwölf Amtsjahre angerechnet und keine Kürzungen wegen anderweitiger Einkünfte vorgenommen werden. Demgegenüber beliefen sich in den letzten Jahren die vom Staat getragenen durchschnittlichen Kosten je Magistratsperson und von deren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, die in der alten Ruhegehaltsordnung anfielen, auf jährlich rund 60'000 Franken, was bei einer Lebenserwartung ab Pensionierungsalter von beispielsweise zwanzig Jahren immerhin Kosten von mehr als 1 Mio. Franken ergeben würde. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Ersatz der Ruhegehaltsordnung durch die Lohnfortzahlung für den Staat zu einer erheblichen Reduktion der finanziellen Belastung führt.

7 Rechtliches

Die Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen bedarf nach Art. 91 Abs. 1 PersG der Genehmigung des Kantonsrates. Die Genehmigung erfolgt in Form eines einfachen Kantonsratsbeschlusses nach Art. 2 Bst. g GeschKR.

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen einzutreten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage

Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen

vom 7. Oktober 2014

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 91 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011¹

als Verordnung:²

I. Lohnfortzahlung

Anspruch

Art. 1. ¹ Die Magistratsperson hat Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn:

- a) ihr Arbeitsverhältnis als Magistratsperson nach dem 1. Januar 2014 begonnen hat;
- b) sie vor dem vollendeten 65. Altersjahr aus dem Amt ausscheidet.

² Der Anspruch endet mit vollendetem 65. Altersjahr.

³ Der Anspruch entfällt, wenn das Ausscheiden aus dem Amt auf die rechtskräftige Verurteilung der Magistratsperson wegen einer strafbaren Handlung in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung zurückzuführen ist.

Bemessung a) Grundsatz

Art. 2. ¹ Der Magistratsperson wird nach Massgabe der Zahl der Amtsjahre eine Lohnfortzahlung während wenigstens 18 und längstens 48 Monaten ausgerichtet.

² Für jedes ganze und angebrochene Amtsjahr wird eine Lohnfortzahlung während vier Monaten ausgerichtet.

b) Höhe

Art. 3. ¹ Die Lohnfortzahlung beträgt 50 Prozent der bei Ausscheiden aus dem Amt ausgerichteten Besoldung nach Art. 3 der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013³. Die Entrichtung der Beiträge an die St.Galler Pensionskasse sowie deren Aufteilung auf Arbeitgeber und Magistratsperson erfolgen nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements der St.Galler Pensionskasse.

¹ sGS 143.1.

² abgekürzt LFMVP.

³ sGS 143.210.

² Die Lohnfortzahlung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit den während der Dauer der Lohnfortzahlung erzielten Einkünften die Besoldung nach Abs. 3 der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013⁴ übersteigt.

³ Als Einkünfte gelten das Erwerbseinkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit sowie weitere Einkünfte, wie Entschädigungen aus der Mitgliedschaft in Verwaltungsräten oder Renten.

Zugehörigkeit zur St.Galler Pensionskasse

Art. 4. ¹ Mit Beendigung der Lohnfortzahlung endet die Zugehörigkeit der Magistratsperson zur St.Galler Pensionskasse.

² Vorbehalten bleibt:

- a) das Ende der Zugehörigkeit im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt, wenn keine Lohnfortzahlung geleistet wird;
- b) die Fortdauer der Zugehörigkeit, wenn die Magistratsperson:
 1. weiterhin im Arbeitsverhältnis mit einer angeschlossenen Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber nach Art. 2 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013⁵ steht;
 2. bei Beendigung der Lohnfortzahlung oder im Zeitpunkt nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung das 56. Altersjahr vollendet hat und die weitere Unterstellung unter die Versicherung in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen über den unbezahlten Urlaub verlangt. Als massgebender Lohn gilt die Lohnfortzahlung nach Art. 3 dieses Erlasses. Die Magistratsperson übernimmt die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

II. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

Art. 5. Die Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 17 bis 19 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen a) aktive Magistratspersonen 1. Eintritt in die St.Galler Pensionskasse

Art. 6. ¹ Den am 31. Dezember 2013 aktiven Magistratspersonen wird der Besitzstand aufgrund der Ruhegehaltsordnung gemäss Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989⁷ nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gewahrt.

² Sie sind mit Wirkung ab 1. Januar 2014 den versicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Art. 3 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013⁸ gleichgestellt.

⁴ sGS 143.210.

⁵ sGS 864.1.

⁶ sGS 143.210.

⁷ nGS 48-2 (sGS 143.7).

⁸ sGS 864.1.

³ Die ihnen nach der Ruhegehaltsordnung gemäss Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989⁹ zustehende Freizügigkeitsleistung wird nach Art. 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993¹⁰ berechnet. Die vom Staat nach Art. 83bis Abs. 3 und 83ter Abs. 1 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹¹ gewährleisteten Einkaufssummen werden nicht berücksichtigt.

2. Freizügigkeitsleistung oder Vorsorgeleistung

Art. 7. ¹ Die St.Galler Pensionskasse ermittelt beim Austritt aus der St.Galler Pensionskasse oder beim Entstehen des Anspruchs auf Vorsorgeleistung:

- a) den Betrag der Freizügigkeitsleistung oder der Vorsorgeleistung nach Massgabe der Bestimmungen ihres Vorsorgereglements;
- b) den Betrag der Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993¹² oder der Vorsorgeleistung nach Massgabe der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹³. Es werden berücksichtigt:
 1. die vom Staat nach Art. 83^{bis} Abs. 3 und 83^{ter} Abs. 1 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹⁴ gewährleisteten Einkaufssummen;
 2. nach dem 1. Januar 2014 in der St.Galler Pensionskasse getätigte Einkäufe und Kapitalbezüge.

² Die austretende Magistratsperson entscheidet, ob sie die Leistung nach Abs. 1 Bst. a oder nach Abs. 1 Bst. b beanspruchen will.

³ Der Kanton überweist der St.Galler Pensionskasse die allfällige Differenz der Freizügigkeitsleistung oder des erforderlichen Deckungskapitals.

b) ehemalige Magistratspersonen

Art. 8. Die am 31. Dezember 2013 ehemaligen Magistratspersonen oder ihre anspruchsberechtigten Angehörigen, die Renten nach der Ruhegehaltsordnung gemäss der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 5. September 1989¹⁵ beziehen, sind mit Wirkung ab 1. Januar 2014 den rentenbeziehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Art. 3 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse vom 9. Juni 2013¹⁶ gleichgestellt.

⁹ nGS 48-2 (sGS 143.7).

¹⁰ SR 831.42.

¹¹ nGS 48-2 (sGS 143.7).

¹² SR 831.42.

¹³ nGS 48-2 (sGS 143.7).

¹⁴ nGS 48-2 (sGS 143.7).

¹⁵ nGS 48-2 (sGS 143.7).

¹⁶ sGS 864.1.

Vollzugsbeginn

Art. 9. Dieser Erlass wird nach Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend ab 1. Januar 2014 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen

Entwurf der Regierung vom 7. Oktober 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 7. Oktober 2014¹⁷ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 91 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011¹⁸

als Beschluss:

1. Die Verordnung über die Lohnfortzahlung für Magistratspersonen vom 7. Oktober 2014¹⁹ wird genehmigt.
2. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

¹⁷ ABI 2014, ...

¹⁸ sGS 143.1.

¹⁹ sGS ...